

Richtlinien über die Ehrung herausragender Verdienste um die Gemeinde

§ 1 Sinn und Zweck

Im Wissen um die Bedeutung gesellschaftlich engagierter Personen, ohne die gemeinschaftliches Leben in einer Gemeinde nicht denkbar wäre, nimmt die Gemeinde Dettingen/Erms zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besondere Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Dettingen/Erms folgende Ehrungen vor:

Verleihung

des Ehrenbürgerrechts der Bürgermedaille

eines Bürgerpreises des Jahres.

§ 2 Die Ehrungen im Einzelnen

1. Ehrenbürgerrecht

- 1.1 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde Dettingen zu vergeben hat.
- 1.2 Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich in **besonders hohem Maße** um die Gemeinde verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
- 1.3 Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit in diesen Richtlinien nicht weitere Details aufgeführt sind.
- 1.4 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Dettingen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

2. Bürgermedaille

- 2.1 Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden
 - a) die sich in **hohem Maße** um das Wohl der Gemeinde Dettingen verdient gemacht haben,
 - b) die eine **hervorragende Leistung** vollbracht haben, in Dettingen geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Dettingen in besonderer Weise verbunden sind.

- 2.2 Die Begriffe "in hohem Maße" und "hervorragende Leistung" sollen so ausgelegt werden, daß eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird. Bei der Ehrung für eine ehrenamtliche Tätigkeit genügt nicht alleine die Übernahme des Ehrenamtes oder gar die tadelfreie Erfüllung von Berufspflichten; erforderlich ist gerade ein großer persönlicher Einsatz unter Zurückstellung eigener persönlicher Interessen, gegebenenfalls für längere Zeit, zur Förderung des Gemeinwohls der Gemeinde.
- 2.3 Die Medaille ist aus Gold (333/-) und hat die Form einer Münze im Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Bezeichnung "Gemeinde Dettingen/Erms", auf der Rückseite die Worte "Bürgermedaille. Für besondere Verdienste um die Gemeinde".
- 2.4 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Dettingen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

3. Bürgerpreis des Jahres

- 3.1 Für herausragende Leistungen des Jahres auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem, politischem, wirtschaftlichem, humanitärem oder einem sonstigen gesellschaftlichen Gebiet, ehrt die Gemeinde Dettingen/Erms Personen, Vereine, Gruppen, Organisationen oder Unternehmen mit dem Bürgerpreis des Jahres.
- 3.2 Der Bürgerpreis kann in einem Jahr auch mehrfach verliehen werden. Ebenso kann auf eine Verleihung in einem Jahr verzichtet werden.
- 3.3 Als Bürgerpreis des Jahres wird eine Urkunde sowie eine Ehrengabe übergeben. Über die Form der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat im Einzelnen.

§ 3 Vorschlagsverfahren

- Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bzw. der Bürgermedaille und des Bürgerpreises des Jahres, können vom Bürgermeister, von den Fraktionen des Gemeinderats oder auch durch Dritte über den Bürgermeister eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die Beurteilung des Antrags notwendigen Angaben und Unterlagen sind beizufügen.
- Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Bürgerpreises in nichtöffentlicher Sitzung. Das Verleihungsrecht gehört ausschließlich zu

den Zuständigkeiten des Gemeinderats, die er nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann.

 Der Beschluß über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Bürgerpreises bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats.

§ 4 Verleihungsverfahren

- 1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Bürgerpreises ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde auszustellen.
- 2. Die Urkunden enthalten den Namen des Geehrten und eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde.
- 3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Bürgerpreises ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- 4. Mit der Verleihung der Urkunden und/bzw. der Medaillen gehen diese in das Eigentum des Geehrten über.

§ 5 Aberkennung

Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille entsprechend der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderat widerrufen. Die Ehrengaben sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 6 Schlußbestimmungen

- 1. Eine Ehrung nach anderen Richtlinien der Gemeinde schließt eine Ehrung nach diesen Richtlinien nicht aus.
- Ebenso schließen Ehrungen nach Richtlinien des Landes Baden-Württemberg (z.B. Ehrennadel) oder der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Bundesverdienstkreuz) eine Ehrung aufgrund dieser Richtlinien nicht aus.
- 3. Die Richtlinien treten am 01. April 1995 in Kraft.

Dettingen/Erms, den 24. März 1995 gez.: Beutler Bürgermeister